



Brüssel, den 24. August 2026
(OR. en)

12522/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0240 (NLE)

PECHE 319

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. August 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 437 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2027 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 437 annex.

Anl.: COM(2026) 437 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.8.2026
COM(2026) 437 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen in der Ostsee für 2027 und zur Änderung der Verordnung
(EU) 2026/249 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern**

ANHANG

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den folgenden Tabellen sind, nach Beständen aufgeschlüsselt, die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie die operativ damit verbundenen Maßnahmen angegeben.

Die Bestände sind in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftlicher Name	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Gadus morhua</i>	COD	Dorsch
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Salmo salar</i>	SAL	Atlantischer Lachs
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte

Tabelle 1

Art:	Hering	Gebiet:	Unterdivisionen 22-24
	<i>Clupea harengus</i>		(HER/3BC+24)
Dänemark	61	(1)	Analytische TAC
Deutschland	241	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Finnland	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	57	(1)	
Schweden	78	(1)	
Union	437	(1)	
TAC	437	(1)	
(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			
Abweichend von vorstehendem Absatz dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Hering durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.			

Tabelle 2

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32 (HER/3D-R30)
Dänemark	3 165	Analytische TAC	
Deutschland	839	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	

Estland	16 162
Finnland	31 548
Lettland	3 989
Litauen	4 200
Polen	35 842
Schweden	48 115
Union	143 860
TAC	Nicht zutreffend

Tabelle 3

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivision 28.1 (HER/03D.RG)
Estland	17 633	Analytische TAC	
Lettland	20 550	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
Union	38 183		
TAC	38 183		

Tabelle 4

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 30-31 (HER/30/31.)
Finnland	46 985	Analytische TAC	
Schweden	10 323		
Union	57 308		
TAC	57 308		

Tabelle 5

Art:	Dorsch <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 25-32 (COD/3DX32.)	der
Dänemark	48 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC		
Deutschland	19 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.		
Estland	5 ⁽¹⁾			
Finnland	4 ⁽¹⁾			
Lettland	18 ⁽¹⁾			
Litauen	12 ⁽¹⁾			
Polen	56 ⁽¹⁾			
Schweden	49 ⁽¹⁾			
Union	211 ⁽¹⁾			
TAC	Nicht zutreffend			

(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Abweichend von vorstehendem Absatz dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Hering durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.
-----	--

Tabelle 6

Art:	Dorsch <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 22-24 (COD/3BC+24)
Dänemark	13 (1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	7 (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Estland	0 (1)		
Finnland	0 (1)		
Lettland	1 (1)		
Litauen	1 (1)		
Polen	4 (1)		
Schweden	5 (1)		
Union	31 (1)		
TAC	31 (1)		

(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Abweichend von vorstehendem Absatz dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Hering durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.
-----	--

Tabelle 7

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22-32 (PLE/3BCD-C)	der
Dänemark	7 861	Analytische TAC		
Deutschland	873	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
Polen	1 646			
Schweden	593			
Union	10 973			
TAC	10 973			

Tabelle 8

Art:	Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22-31 (SAL/3BCD-F)	der
Dänemark	5 292 (1)(2)	Analytische TAC		
Deutschland	589 (1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.		

Estland	538	(1)(2)(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Finnland	6 599	(1)(2)	
Lettland	3 366	(1)(2)	
Litauen	396	(1)(2)	
Polen	1 605	(1)(2)	
Schweden	7 152	(1)(2)	
Union	25 537	(1)(2)	
TAC	Nicht zutreffend		

(1) In Stückzahl ausgedrückt.

(2) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von vorstehendem Absatz dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Lachs durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Als weitere Abweichung von Absatz 1 ist es Fischereifahrzeugen der Union im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August gestattet, diese Quote nördlich von 59°30' N in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien zu befischen.

(3) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote dürfen in Unionsgewässern der Unterdivision 32 (SAL/*3D32) nicht mehr als 450 Exemplare gefangen werden.

Tabelle 9

Art:	Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivision 32 (SAL/3D32.)
Estland	1 049	(1)	Vorsorgliche TAC
Finnland	9 183	(1)	
Union	10 232	(1)	
TAC	Nicht zutreffend		
(1)	In Stückzahl ausgedrückt.		

Tabelle 10

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22-32 (SPR/3BCD-C)	der
Dänemark	28 763	Analytische TAC		
Deutschland	18 222	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
Estland	33 401			
Finnland	15 057			
Lettland	40 340			
Litauen	14 592			
Polen	85 610			
Schweden	55 605			
Union	291 590			

TAC

Nicht
zutreffend
